

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 - 99107 Erfurt

An  
alle kreisfreien Städte, Städte,  
Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften  
Jugendämter

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Olaf Becker

Durchwahl  
Telefon +49 361 57 3436 002  
Telefax +49 361 57 3411 690

Olaf.Becker@  
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
4/44/5085/Rundschreiben2/2020

## Vollzug des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKigaG)

### Rundschreiben 2/2020

#### Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtung nach § 16 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKigaG -

Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen  
gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 ThürKigaG

Erfurt,  
 .Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG müssen Kindertageseinrichtungen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen, die sich, in Abhängigkeit der Belegungsdaten der Einrichtung, aus dem Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG ableitet. Die Qualifikation geeigneter Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG sind in den Sätzen 2 bis 4 katalogartig aufgeführt. Darüber hinaus kann das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 ThürKigaG generell Personen mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Situation der SARS-Cov2-Epidemie 2020 und der hiermit verbundenen Herausforderungen im Personalbedarfsmanagement erfolgt nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 ThürKigaG eine **befristete generelle Anerkennung** für die Berufsabschlüsse

- a) der/die staatlich geprüfte Sozialassistent/in mit Betriebspraktikum nach Anlage 11 zu § 4 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOhBFS 2)

 5 TAGE  
SCHLÄUER

[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

b) der /die staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in

als Assistenzkräfte unter folgenden Maßgaben:

1. Neben Fachkräften nach § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürKigaG, können die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) genannten Berufsgruppen im Rahmen einer generellen Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Satz 5 ThürKigaG als Assistenzkräfte eingestellt werden.
2. Die generelle Anerkennung ist auf einen Umfang von bis zu maximal 10 Prozent bezogen auf den in der Einrichtung vorzuhaltenden Mindestpersonalbestand an pädagogischen Fachkräften (s. § 16 Abs. 2 ThürKigaG) beschränkt. Das heißt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG sind auch dann erfüllt, wenn Personen mit den vorstehend generell anerkannten Berufsabschlüssen im Umfang von bis zu 10 Prozent im Rahmen des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG als Assistenzkraft eingesetzt werden.
3. Die hiermit zusammenhängenden Personalkosten stellen erforderliche Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKigaG dar.
4. Die Übertragung einer Gruppenleitung an Personen mit vorstehend generell anerkannten Berufsabschlüssen ist ausgeschlossen. Der Einsatz beschränkt sich insoweit auf eine Beschäftigung als Zweitkraft, wobei auch bei Einsatz als Zweitkraft erzieherische Tätigkeiten nicht zeitlich überwiegend übertragen werden dürfen. Des Weiteren ist für den Einsatz von Assistenzkräften deren Kompetenzprofil aus den jeweiligen Lehrplaninhalten abzuleiten (Anlage 1 und 2). Vorgenanntes ist bei der Aufbau- und Ablauforganisation der frühkindlichen Betreuung und Bildung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu beachten.
5. Die generelle Anerkennung wird bis zum 31. Juli 2023 befristet. Sofern keine Fristverlängerung oder Weiterführung erfolgt, entfällt die generelle Anerkennung mit Wirkung zum 1. August 2023. Eine Berücksichtigung von Assistenzkräften im gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel nach § 16 Abs. 3 ThürKigaG wäre dann nicht mehr zulässig.

6. Jede Assistenzkraft soll grundsätzlich das Angebot erhalten, mittelfristig eine berufsbegleitende Fachschulausbildung zu absolvieren. Hierzu wäre im Verlauf des ersten Beschäftigungsjahres eine Bereitschaftsabfrage durchzuführen und im Rahmen der jährlichen Meldung nach § 9 Abs. 2 ThürKigaG an das Ministerium zu übermitteln.
7. Ziffer 2 Buchstabe e) meines Rundschreibens 5/2014 vom 4. September 2014 wird im Hinblick auf die dort genannten Berufsgruppen Kinderpfleger und Sozialassistenten aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Martina Reinhardt  
Abteilungsleiterin

Anlagen

1. Lehrplan für Sozialassistent / Sozialassistentin
2. Lehrplan für Kinderpfleger / Kinderpflegerin